



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.06.2005
Seite: 625

Berichtigung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)

223

Berichtigung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)

Vom 3. Juni 2005

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29. April 2005 ([GV. NRW. S. 538](#)) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 15 Abs. 4 heißt die zitierte Verordnung richtig: „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)“.
2. In § 25 Abs. 2 lautet das Zitat in der Klammer richtig: „(§ 19 Abs. 6)“.
3. In § 30 Abs. 6 lautet das Zitat zur APO-S I richtig: „ 42 Abs. 4 bis 6“.

4. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „Soziale“ durch das Wort „soziale“ ersetzt.

GV. NRW. 2005 S. 625